

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1483**



BDVI Schleswig-Holstein · Lise-Meitner-Str. 19 · 24941 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuß
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
Landesgruppe Schleswig-Holstein

Lise-Meitner-Str. 19
24941 Flensburg
Fon (0461) 90 32 2-0
Fax (0461) 90 32 2-20
Mail flensburg@ne-pa.de
Web www.nebel-partner.de

**Anhörung zum Gesetz zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Gesetzentwurf Landesregierung- Drucksache 17/701**

1. Vorsitzender
Klaus-Günter Nebel

5. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDVI bedankt sich recht herzlich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zu o. a. Gesetzentwurf.

Als integrierter Bestandteil des Öffentlichen Vermessungswesens sind die ÖbVI unmittelbar von den Reformen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuK) betroffen und begleiten daher den sich seit Jahren hinziehenden Prozeß, der mit vorliegendem Gesetzentwurf einem (vorläufigen) Abschluß entgegensteuert, von Anfang an. Zahlreiche Gutachten von Verwaltungsexperten und des Landesrechnungshofes und diverse Kommissionen in unterschiedlichster Zusammensetzung haben in den zurückliegenden Jahren die Notwendigkeit der Reform der VuK aufgrund der sich wandelnden Arbeitsabläufe im Vermessungs- und Katasterwesen betont und die dazu notwendigen Maßnahmen beschrieben. Einigkeit bestand darin, dass die VuK örtlich zu konzentrieren, der Personalbestand den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und die Informationstechnologie insbesondere bezüglich des Datenverkehrs, auszubauen sei.

Diesen Vorgaben wird die geplante Reform nur teilweise gerecht, was sich im Gesetzentwurf allerdings kaum widerspiegelt. Mit dem Entwurf wird lediglich das Landesvermessungsamt aufgelöst und das Vermessungs- und Katastergesetz redaktionell an die neue Behördenbezeichnung angepasst. Wesentlich zur Beurteilung der Reform ist deshalb die Einbeziehung des Entwurfes der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (s. Anlage) und die Betrachtung des tatsächlich erreichten Standes beim Online-Zugang zu den Daten der VuK.

Begrüßenswert ist, dass die zukünftige VuK als Behörde und nicht als Landesbetrieb organisiert werden soll. Dies ist auch nur sinnvoll, da sich die Aufgabenwahrnehmung der VuK einer betriebswirtschaftlichen Steuerung größtenteils entzieht. Allerdings bleibt die Reform bezüglich der Konzentration auf halber Strecke stehen. So ist es unverständlich, warum die Zusammenfassung der Behörde nicht an einem einzigen Standort erfolgen sollte. Bereits mit der





Zusammenlegung auf insgesamt fünf Standorte ist einerseits der vermessungstechnische Außendienst nicht mehr wirtschaftlich durchführbar und andererseits wird auch im Auskunftsbereich die Flächendeckung nicht mehr erreicht. Somit wäre es nur konsequent, den Außendienst einzustellen, den Online-Datenzugang endlich zu realisieren und die Behörde an einem Standort zu konzentrieren. Leider ist die Landesregierung von ihren sich damit deckenden Vorstellungen abgerückt und folgt mit dem Entwurf nunmehr dem von der Verwaltung selbst erarbeiteten Konzept, dass weniger von einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, als vielmehr von einer geringstmöglichen Belastung der Mitarbeiter der VuK getragen wird.

In dieses Bild passt auch, dass zwar die Daten der VuK mittlerweile zu großen Teilen in digitaler Form vorliegen, der Datenaustausch mit der VuK hingegen immer noch weitgehend analog und der Datenverkehr per Post erfolgt. Eine Situation, die heutzutage kaum mehr vorstellbar ist. Dabei hatte der BDVI bereits vor mehr als 10 Jahren ein Pilotprojekt zum Online-Zugang zur digitalen Katasterkarte realisiert, was allerdings dann aufgrund der seinerzeitigen Konzentration sämtlicher IT-Planungen des Landes bei der Staatskanzlei nicht umgesetzt werden durfte. Seitdem werden die Katasternutzer von Jahr zu Jahr bezüglich der Umsetzung des Online-Zuganges verärgert. Dabei wäre dies bereits jetzt, bei einer Anzahl von acht Katasterämtern im Lande das Gebot der Stunde und erst recht Voraussetzung weiterer Reduktion von Standorten. Zudem werden die Daten der VuK zur Bedeutungslosigkeit im Wirtschaftsleben des Landes degradiert, wenn kein standardmäßiger Zugang zu ihnen ermöglicht wird. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im übrigen bereits seit langem geschaffen.

Der BDVI vertritt somit die Auffassung, dass die VuK an einem Standort zu konzentrieren ist, die Vermessungsarbeiten vollständig einzustellen sind und der Online-Datenvertrieb zügigst zu realisieren ist. Damit wäre auch der Name der neuen Behörde kürzer zu fassen in: „Landesamt für Geoinformation Schleswig-Holstein“.

Für vertiefende Erläuterung steht Ihnen der BDVI selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Günter Nebel

1. Vorsitzender des BDVI Schleswig-Holstein

**Landesverordnung über die Errichtung
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein**

Vom ** .***** 2010

Aufgrund der §§ 8 und 27 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

- (1) Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel und weiteren Standorten in Elmshorn, Flensburg, Husum und Lübeck als Landesoberbehörde errichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Abteilungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, die die Aufgaben des Liegenschaftskatasters wahrnehmen, führen die Bezeichnung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein mit dem Zusatz Katasteramt und der Angabe ihres Standortes.
- (3) Die Katasterämter Elmshorn, Flensburg/Schleswig, Kiel, Lübeck, Meldorf, Nordfriesland, Ostholstein und Segeberg werden aufgelöst.
- (4) Die Aufgaben und das Personal des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein sowie der Katasterämter nach Absatz 2 gehen auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein über.

§ 2

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten, die dem Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, den Katasterämtern und den Vermessungs- und Katasterbehörden in folgenden Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, werden auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen:

1. Preußisches Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 i.d.F. v. 1. August 1931 (GS. S. 154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006, S. 241),
2. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AGBGB Schl.-H.) vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241),
3. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 104), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241),
4. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791),
5. Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf" vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241),
6. Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518),

7. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 567),
8. Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 40), geändert durch Verordnung vom 26. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 726),
9. Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) vom 14. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 41),
10. Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI) vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Verordnung vom 26. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 726),
11. Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein (LAPohVerwD) vom 15. Juli 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 488),
12. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (APogDVerm) vom 5. August 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
13. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Agrarstrukturverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Oktober 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 714), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241),
14. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren vermessungstechnischen und des mittleren kartographischen Verwaltungsdienstes in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (APOmDVerm) vom 19. April 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 396), Zuständig-

ten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),

15. Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), und
16. Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 5. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588).

§ 3

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Nordfriesland und Ostholstein vom 8. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 196),
2. die Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Elmshorn und Flensburg/Schleswig vom 23. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 191),
3. die Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Kiel, Lübeck und Segeberg vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 108) und
4. die Landesverordnung über die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke vom 3. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 108).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Erläuterung

zu § 1

Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein und die Katasterämter sollen in einer zentralen Einheit landesweit zusammengefasst werden. Dazu ist ein Landesamt zu errichten und dessen Rechtsform und Zuständigkeitsbereich festzulegen. Als Folge sind die bestehenden Ämter aufzulösen.

Nach § 8 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) regelt die Landesregierung die Errichtung von Landesbehörden und die Auflösung nicht durch Gesetz errichteter Landesbehörden durch Verordnung. Die Verordnung muss die Art der Behörde (oberste Landesbehörde, Landesoberbehörde oder untere Landesbehörde), ihre Bezeichnung und ihren Bezirk bestimmen. Sie soll ferner die sachliche Zuständigkeit regeln.

Das neue Landesamt kann durch Landesverordnung nach § 8 LVwG errichtet werden.

Die Katasterämter sind durch Verordnungen nach § 8 LVwG errichtet worden. Sie können durch Landesverordnung nach § 8 LVwG aufgelöst werden.

Das Landesvermessungsamt ist Nachfolgebehörde einer durch Gesetz (Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18.3.1938, RGBI. I S. 277) errichteten Behörde (Hauptvermessungsabteilung VI mit Sitz in Hamburg). Das Landesvermessungsamt kann daher nicht durch Verordnung nach § 8 LVwG aufgelöst werden. Die Auflösung des Landesvermessungsamtes erfolgt durch das Gesetz zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Um den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung auch in Zukunft zu verdeutlichen, sollen die für die Aufgaben des Liegenschaftskatasters zuständigen Abteilungen des neuen Landesamtes die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasteramt (Standort)" führen.

Zu § 2

§ 27 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung diejenigen Zuständigkeiten, die einer Behörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen waren, auf eine andere Behörde übertragen kann, wenn eine Landesoberbehörde oder eine untere Landesbehörde aufgelöst wird.

In den in § 2 des Entwurfs aufgeführten Rechtsvorschriften sind den Katasterämtern und dem Landesvermessungsamt Zuständigkeiten zugewiesen. Diese Zuständigkeiten werden auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.

Mit dieser Regelung erfolgt keine Änderung im Wortlaut der aufgezählten Rechtsvorschriften. Eine Anpassung des Wortlauts der Rechtsvorschriften bleibt erforderlich, kann aber bei Gelegenheit erfolgen.

Zu § 3

In § 3 des Entwurfes werden Rechtsvorschriften aufgehoben, die nach der Reorganisation keine Bedeutung mehr haben.

Zu § 4

Die Verordnung muss zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem auch die Auflösung des Landesvermessungsamtes in Kraft tritt.